

GEWERBEGEBIET SUDENHOF III

FLURSTÜCKE: TEILE DES
FLURSTÜCKS 24



1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 BaugB)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl

§22 und 23 BauNVO)

4. VERKEHRSMITTELN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und
Abs. 6 BaugB)

(3) Abs. 6 BaugB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20
und Abs. 6 BaugB

Umgestaltung von Flächen in Mehrfamilien vom Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Umgestaltung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Umgestaltung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes	Bäume erhalten

1.1 In den als eingeschränktes Gewerbegebiet (eGE) gekennzeichneten Bereichen entsprechend § 1, Abs. (5) BauNVO festgesetzt, daß folgende gemäß § 2 BauNVO zulässige Nutzungen nicht zulässig sind :

Die durch die Baugrenzen definierten bebaubaren Flächen dürfen für Eingangsbereiche um maximal 1,50 m überbaut werden.

Bezugspunkt), in Fassadenmitte gemessen.

5.1 Alle in den als gewerbliche Bautischen ausgewiesenen Bereichen im Geltungsbereich

Sicht nicht anders einordnen lassen oder der Abstand der vorhandenen Bäume zu nachfolgenden Gebäuden = 2,5 m beträgt.

- Eschen - Roter Hartnagel
- Spitzhorn - Weißdom
- Hängebirken - Gemeiner Schneeball

6. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BaugB)

7. Werbeanlagen (§ 86 LBAO M - V)

2. Maßnahmen zur Bodendenkmalpflege

3.3 Entsprechend der Regelungen des Abfall- und Altlastengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern zur Neuordnung des Dualsystems

Natur- und Landschaftsschutz

4.3 Zur Sicherung der Insektenfauna sind im Bereich der öffentlichen und privaten Verkehrsmittel ausschließlich Netzausgang - Niederdrucklampen zu verwenden.

**BEBAUNGSPLAN NR. 14
GEWERBEGEBIET SUDENHOF II**

APRIL 1999
M 1:1000